

BGer 9C 805/2012 vom 9. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_805_2012

FR: TF 9C 805/2012 du 9 novembre 2012

IT: TF 9C 805/2012 del 9 novembre 2012

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die Höhe der ausstehenden Prämienforderung und damit die Rechtmässigkeit von deren Betreibung für den Zeitraum von Januar bis Juni 2004.

E. 2.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 Satz 1 KVG legt der Versicherer die Prämien für seine Versicherten fest. Entrichten Versicherte fällige Prämien und Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht, hat der Versicherer das Vollstreckungsverfahren einzuleiten (Art. 90 Abs. 3 KVV in der vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005 gültig gewesenen wie auch in der seit 1. Januar 2006 anwendbaren Fassung; BGE 131 V 147 E. 5 und 6 S. 148 ff.).

E. 2.2

In pflichtgemässer Würdigung der Akten hat die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (E. 1 hievor) festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit der Beschwerdegegnerin auf Grund der fristlosen Kündigung auf den 5. November 2003 erloschen ist und er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von den privilegierten Versicherungsbedingungen für die Mitarbeiter der X. _____ profitieren konnte, weshalb die Prämienforderungen für den Zeitraum von Januar bis Juni 2004, die auf einer Versetzung von der Kollektiv- in die Einzelversicherung basierten, ausgewiesen und damit nicht zu beanstanden sind.

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer zunächst erneut geltend macht, seine nach der Kündigung erfolgte Versetzung von der Kollektiv- in die Einzelversicherung und damit eine höhere

Prämienforderung sei nicht rechtmässig, hat das kantonale Gericht dazu zwar keine Feststellungen getroffen, weshalb das Bundesgericht grundsätzlich nicht gebunden ist. Dass der Verbleib in der Kollektivversicherung nach Austritt aus der Firma üblich war, vermag der Beschwerdeführer indes nicht rechtsgenügend darzutun und ist nach Lage der Akten auch nicht ausgewiesen. Vielmehr sieht das Reglement einen Verbleib nur für Pensionierte vor. Unter diesen Umständen blieb es der Kasse unbenommen, den Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau in die Einzelversicherung zu versetzen. Der Beschwerdeführer bringt weiter nichts vor, was zur Bejahung einer Rechtsverletzung führen könnte oder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig oder als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen liesse (vgl. E. 1 hievor). Seine Ausführungen erschöpfen sich weitestgehend in appellatorischer und damit unzulässiger Kritik am vorinstanzlichen Entscheid (Urteil 9C_569/2008 vom 1. Oktober 2008 E. 1.2 mit Hinweisen), weshalb sich die Beschwerde an der Grenze zu einer ungenügend begründeten Eingabe bewegt. So hat die Vorinstanz den Einwand, dass die Kündigung ungerechtfertigterweise fristlos erfolgte, bereits einlässlich entkräftet, insbesondere unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_173/2011 vom 23. Dezember 2011, mit welchem die Verurteilung des Beschwerdeführers unter anderem wegen mehrfachen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und zur Zahlung von Schadenersatz von über 5 Mio. Franken bestätigt wurde. Auch die Vorbringen zur fehlenden Nachvollziehbarkeit der Höhe des geschuldeten Betrages gehen ins Leere: Wie schon das kantonale Gericht dargetan hat, hat die X. _____ bereits in ihrem Einspracheentscheid dargelegt, wie sich die Forderung zusammensetzt. Weder bestreitet der Beschwerdeführer dies substantiiert noch legt er konkret dar, wie hoch seines Erachtens die korrekte Forderungssumme sein müsste.

E. 3

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt wird.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.